

Auszug aus der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Limburg (AVO)

VR 8: Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen

Gruppe 1 (Herausgehobene Stellen)

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin mit Hochschulabschluss (A-Examen, A-Diplom, Master) in Kirchenmusik in der Tätigkeit als Domkapellmeister/Domkapellmeisterin am Limburger Dom (Leiter/Leiterin des Domchores und der Mädchenkantorei), Domkantor/Domkantorin am Limburger Dom (Leiter/Leiterin der Limburger Domsingknaben), Domorganist/Domorganistin am Limburger Dom
BAT Ib , nach 7- jähriger Tätigkeit in BAT Ib -> BAT Ia

Leiter/Leiterin des Referates für Kirchenmusik,
Dommusikdirektor/ Dommusikdirektorin am Frankfurter Dom
BAT IIa, nach 7- jähriger Tätigkeit in BAT IIa -> BAT Ib

Gruppe 2

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin mit Hochschulabschluss (A-Examen, A-Diplom, Master) in Kirchenmusik
BAT IIb, nach 15- jähriger Tätigkeit in BAT IIb -> BAT IIa

Gruppe 3

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin mit Hochschulabschluss (B-Examen, B-Diplom, Bachelor) in Kirchenmusik;
Schulmusiker/Schulmusikerin nach Abschluss der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien BAT IVa

Gruppe 4 (C1)

Studierende im Fach Kirchen- oder Schulmusik nach Abschluss der künstlerischen Zwischenprüfungen;
Absolvent/Absolventin des Aufbaukurses Orgelspiel im Bistum Limburg
BAT IVb

Gruppe 5 (C2)

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin mit C-Prüfung in kath. Kirchenmusik an einer anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte;
Organist/Organistin nach Abschluss der Organisten-Ausbildung „D-plus“ des Bistums Limburg;
Chorleiter/Chorleiterin nach Abschluss der Chorleiter- Ausbildung „D-plus“ des Bistums Limburg
BAT Vb

Gruppe 6

Kinderchorleiter/Kinderchorleiterin nach Abschluss einer Kinderchorleiter-Ausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte BAT Vc

Gruppe 7

Organist/Organistin nach Abschluss der D-Organisten-Ausbildung oder Chorleiter/Chorleiterin nach Abschluss der D-Chorleiter-Ausbildung an einer anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte
BAT VIb

Gruppe 8

- a) Organist/Organistin oder Chorleiter/Chorleiterin ohne kirchenmusikalischen Eignungsnachweis
BAT VIII
- b) Organist/Organistin oder Chorleiter/Chorleiterin ohne kirchenmusikalischen Eignungsnachweis nach positiver Begutachtung durch das Dezernat Pastorale Dienste
BAT VII

Die Vergütung von Leiterinnen oder Leitern von mehrstimmigen Instrumental- oder Gesangsgruppen mit Repertoire des NGL (sog. Jugendbands) richtet sich nach der Vergütung von Chorleitern bzw. Organisten.

Neufassung Amtsblatt Nr. 05/2011, Seite 53f
geändert durch KODA-Beschluss, Amtsblatt Nr. 12/2014, Seite 110f
Satz 2 gestrichen durch KODA-Beschluss, Amtsblatt Nr. 12/2014, Seite 115
Gruppe 1 geändert durch KODA-Beschluss, Amtsblatt Nr. 7/2015, Seite 305